

Anhang II. 3

zur Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Datenaustausch im Umweltbereich

„Austausch von Daten zu polyhalogenierten Dibenzodioxinen und Dibenzofuranen sowie weiterer chlororganischer Stoffe,,

(Fassung vom März 1996)

Verabschiedet auf der 17. ACK (25./26. April 1996)

Entsprechend § 2 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über den Datenaustausch im Umweltbereich, dem Beschluß der 37. Umweltministerkonferenz vom November 1991 und der EntschlieÙung des Bundesrates vom 11. Mai 1990 (Bundesrats-Drucksache 140/90) handelt es sich bei den auszutauschenden Daten um Informationen, die zu den Themenbereichen des Anhang I gehören, dort aufgeführt sind und nicht zusätzlich erhoben werden müssen.

Insbesondere handelt es sich dabei um die Themenbereiche:

05 Nahrung

05.01 Kontaminanten in Lebensmitteln

05.02 Kontaminanten in Futtermitteln

06 Boden

06.02 Daten über anthropogene Einwirkungen auf den Boden

07 Natur und Landschaft

09 Abfall

10 Luft

10.03 Emissionen aus verschiedenen Quellen

10.06 Immissionen

- 12 Wasser
- 12.02 Oberirdische Binnengewässer
- 12.03 Meere und Küstengewässer
- 12.04 Grundwasser
- 12.09 Abwasserentsorgung

(1) Zweck der Datenübermittlung

Gemäß dem Beschluß der 37. Umweltministerkonferenz sind „Daten zur Dioxinbelastung unterschiedlicher Medien zentral zusammenzufassen, zu dokumentieren und zu bewerten“. Dies setzt den Aufbau einer Datenbank DIOXINE voraus. Diese zentrale Datenbank ist im Umweltbundesamt zu installieren, daß die Verwaltung und die informationstechnische Aufbereitung der Daten übernimmt.

Die Übermittlung von Umweltdaten zur Belastung mit Dioxinen, Furanen und weiteren chlororganischen Stoffen dienen im wesentlichen

- der Erstellung eines Gesamtbildes zum Zustand der Belastung in der Bundesrepublik Deutschland und zur Schaffung der Grundlagen für Trendaussagen
- der Erarbeitung und Vorlage von Vorschlägen für umsetzbare und wissenschaftlich hinreichend gesicherte Richt- und Grenzwerte an die Umweltministerkonferenz
- der Koordination und Initiierung zukünftiger Meßprogramme und Forschungsvorhaben des Bundes und der Länder sowie der Ermittlung, Planung und Umsetzung eines weiteren Datenbedarfs
- der Erfüllung von Verpflichtungen des Umweltbundesamtes zur Umweltdokumentation (z.B. im Rahmen von Daten zur Umwelt)
- der Erfüllung internationaler Berichtspflichten und Mitteilungen des Bundes, soweit diese nicht von den Ländern wahrgenommen werden, z.B. im Rahmen der EEA , EU und OECD.

Annex 1 enthält eine Konkretisierung der Berichtspflichten des Bundes.

(2) Vorgehensweise bei der Datenübermittlung

Es werden grundsätzlich Primärdaten von den zuständigen Länderbehörden an das Umweltbundesamt übermittelt. In die zentrale Datenbank werden Daten aus durchgeführten Meßprogrammen von Bund und Ländern aufgenommen, einschließlich der Dauerbeobachtungsprogramme, die aus Landes- und Bundesmitteln finanziert werden. Die Länder entscheiden, welche Meßprogramme in die zentrale Datenbank einfließen sollen.

Unabhängig von dieser VwV können Daten aus anderen Bereichen für die Dioxin-Datenbank zur Verfügung gestellt werden. Dies können Daten aus Forschungsprogrammen von Institutionen, Einrichtungen und Gebietskörperschaften sein, die im Rahmen ihrer Arbeiten erhoben werden.

Die Übermittlung der Daten erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der im Annex 2 aufgeführten Erfassungsblätter in der jeweils geltenden Fassung bzw. der für die Dioxin-Datenbank entwickelten Erfassungsmodule. Die vom Umweltbundesamt entwickelten Erfassungsprogramme sollten soweit wie möglich genutzt werden.

Für die Altdatenbestände trifft dies nicht zu, eine Nacherhebung der in den Erfassungsblättern angegebenen Informationen ist wünschenswert, jedoch nicht zwingend.

Gemäß § 3 Abs. 3 der VwV zum Umweltdatenaustausch teilen die Länder dem Bund mit, wer für die Datenübermittlung zuständig ist. Diese Stelle fungiert als koordinierende Stelle zwischen den zuständigen Landesbehörden und dem Umweltbundesamt.

Das Umweltbundesamt übernimmt die zentrale Koordinierung für den Datentransfer, die Datenverarbeitung und die Datenbereitstellung. Es ist zuständig für die Eingangskontrolle und Registrierung der ankommenden Daten.

Die Übergabe der Daten erfolgt meßprogrammbezogen an das Umweltbundesamt. Für längerfristig angelegte Programme (Dauerbeobachtungsprogramme, Referenzmeßprogramme), die in festgelegten zeitlichen Intervallen Daten erheben, findet die

Datenübermittlung nach Vorliegen der geprüften Meßergebnisse bis spätestens ein halbes Jahr danach statt.

Die Validierung, Auswertung und Bewertung der Daten, einschließlich der Schlußfolgerungen erfolgt in den zuständigen Landesstellen, die länderübergreifende Aus- und Bewertung und das Erstellen eines Gesamtbildes wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern im Umweltbundesamt durchgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung über den Datenaustausch im Umweltbereich stellt der Bund die ihm zugegangenen Umweltdaten und das daraus erstellte Gesamtbild den Ländern zur Verfügung.

(3) Datenaustausch, -zugriff und -abgabe

Die für den Zweck der Datenübermittlung erarbeiteten Datenblätter für die verschiedenen Kompartimente sind im Annex 2 aufgeführt. In den Datenerfassungsblättern wird zwischen obligatorischen (mit Stern [*] gekennzeichnete Felder) und fakultativen Informationen unterschieden. Die als obligatorische Felder gekennzeichneten Kenngrößen [*] sind in jedem Falle zu übermitteln und stellen den Mindestumfang an Informationen dar, um den Qualitätsanforderungen an die Daten gerecht zu werden

Die Datenblätter können als *eine* Form der Dokumentation und des Datenaustausches (analog) genutzt werden. Darüberhinaus stellt das Umweltbundesamt Erfassungsmasken zur Verfügung, um dv-gestützt die Informationen zu erfassen. Die in das System eingebundenen Kodier-Kataloge sind mit Fortschreibung des Systems zu erweitern und zu aktualisieren. Die erfaßten Informationen werden auf Datenträger an das UBA übermittelt.

Desweiteren wird den Ländern eine Schnittstelle vom Umweltbundesamt zur Verfügung gestellt, um aus vorhandenen DV-Systemen die Daten zu exportieren und über Importfunktionen diese in die zentrale Dioxin-Datenbank beim UBA zu übernehmen.

Die vorliegenden Erfassungsblätter sowie die Erfassungsmasken richten sich an dem Bedarf an Informationen zur optimalen Aus- und Bewertung der Daten aus. Die Dokumentation der Analysenergebnisse in ihrem Gesamtzusammenhang - von der Zielstellung der Untersuchung

über die Probenahmemethodik bis zur Vorbereitung und Analysemethodik der Probe - ist ein wichtiges Kriterium für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse untereinander. Angaben zur Qualitätssicherung im Labordatenteil geben Hinweise über die durchgeführten Schritte zur Absicherung der Ergebnisse. Bei Bedarf bzw. nach einer ggf. notwendig gewordenen inhaltlichen Änderung der Informationen werden die Datenblätter in Abstimmung mit den Beteiligten überarbeitet.

Die Länder können auf alle von ihnen selbst übermittelten Daten und Informationen zugreifen. Das Umweltbundesamt ermöglicht den entsprechenden Zugriff auf die bei ihm geführten Datenbestände; die technischen Einzelheiten werden mit den Ländern abgestimmt. Die Übertragung der Daten über das Netz hat dv-technischen Sicherheitskriterien gerecht zu werden. Ein entsprechendes Sicherheitskonzept wird zwischen dem Umweltbundesamt und den Ländern abgestimmt.

Das Umweltbundesamt gibt zwei Jahre nach Zustimmung der ACK zu diesem Anhang einen Statusbericht zum Betrieb der Datenbank.

Die Dioxin-Datenbank soll zunächst auf fünf Jahre zeitlich befristet werden. Danach soll über die weitere Vorgehensweise entschieden werden.

(4) Datenschutz und Geheimhaltung

Das Umweltbundesamt übernimmt für die Daten und Informationen in der zentralen Datenbank DIOXINE die Verantwortung des Datenschutzes und der Datensicherheit hinsichtlich der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung.

Die Weitergabe von Daten und Informationen, die

- (a) dem § 7 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) unterfallen und deren Bekanntwerden spezifische Interessen eines Landes tangieren können,
- (b) nach § 7 Abs. 4 des UIG freiwillig von Dritten an ein Land übermittelt wurden,

(c) von den Ländern bei ihrer Übermittlung an das Umweltbundesamt als schutzwürdig im Sinne des § 7 UIG gekennzeichnet wurden,

an Dritte erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde.

Für personenbezogene Daten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des UIG gelten die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes und das Datenschutzgesetz des betreffenden Landes.

(5) Meßgrößen / Meßstellen

Es werden Daten zu Dioxinen, Furanen und weiteren chlororganischen Stoffen übermittelt, die im Rahmen der Meßprogramme als Analysenergebnisse ermittelt werden.

Annex 3 umfaßt eine Übersicht der Kongenere, die der Dioxin-Datenbank z.Zt. als Stoffliste hinterlegt ist.

Berichtspflichten des Bundes

1. Berichtserstattung an die OECD über „Hazardous Air Pollution Indicators“
2. Umsetzung der EU-Richtlinie 86/278/EWG vom 12.06.1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft
3. Umsetzung der EU-Richtlinie 76/403/EWG vom 06.04.1976 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle (PCB) und Terphenyle (PCT)
4. Umsetzung der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV vom 17.01.1992)
5. Zuarbeiten für die Umsetzung der EU-Verordnung 315/93 über die Kontamination in Lebensmitteln (Kontaminanten-Verordnung)

Bund/Länder-AG Dioxine, UAG I
Ad-hoc AG Erfassungsblätter/Dioxin-Datenbank

Vorliegende Erfassungsblätter für die Dioxin-Datenbank (Stand: 1996)

abfabwas.doc	Erfassungsblatt Abfall, Wertstoffe, Reststoffe und Abwasser
boden.doc	Erfassungsblatt Boden
deposit.doc	Erfassungsblatt Depositionen aus der Atmosphäre
emission.doc	Erfassungsblatt Abgase (Emissionen)
futterm.doc	Erfassungsblatt Futtermittel
gewässer.doc	Erfassungsblatt Gewässer
haus.doc	Erfassung Haus- und Dachbodenstäube
lebensm.doc	Erfassungsblatt Lebensmittel
immissio.doc	Erfassungsblatt Luft (Immissionskonzentration)
innenr.doc	Erfassungsblatt Innenraumluft (Arbeitsplatz, öffentliche und private Aufenthaltsräume)
lebewes.doc	Erfassungsblatt wild lebende Pflanzen und Tiere (Biota)
produkte.doc	Erfassungsblatt Produkte und Zubereitungen
sediment.doc	Erfassungsblatt Sedimente

Anmerkung:

Die Erfassungsblätter wurden aufgrund der zahlreichen Hinweise von den beteiligten Ländern überarbeitet und liegen auf Diskette vor. Zur Einsparung von Zeit und Papier wird auf die digitale Verfügbarkeit verwiesen.

Stoffliste der polyhalogenierten Dibenzodioxine, -furane und polychlorierte Biphenyle
Stand : August 1995

Lfd. Nr.	CAS-Nr.	Summenformel	Stoffart	Oberbegriff	Synonym
1	1746-01-6	C ₁₂ H ₄ Cl ₄ O ₂	R	Tetrachlordibenzodioxin	2,3,7,8-TCDD
2	40321-76-4	C ₁₂ H ₃ Cl ₅ O ₂	R	Pentachlordibenzodioxin	1,2,3,7,8-PeCDD
3	39227-28-6	C ₁₂ H ₂ Cl ₆ O ₂	R	Hexachlordibenzodioxin	1,2,3,4,7,8-HxCDD
4	19408-74-3	C ₁₂ H ₂ Cl ₆ O ₂	R	Hexachlordibenzodioxin	1,2,3,7,8,9-HxCDD
5	57653-85-7	C ₁₂ H ₂ Cl ₆ O ₂	R	Hexachlordibenzodioxin	1,2,3,6,7,8-HxCDD
6	35822-46-9	C ₁₂ HCl ₇ O ₂	R	Heptachlordibenzodioxin	1,2,3,4,6,7,8-HpCDD
7	3268-87-9	C ₁₂ Cl ₈ O ₂	R	Octachlordibenzodioxin	OCDD
8		C ₁₂ H ₇ ClO ₂	G	Monochlorierte Dibenzodioxine	MoCDD
9		C ₁₂ H ₆ Cl ₂ O ₂	G	Polychlorierte Dibenzodioxine	DiCDD
10		C ₁₂ H ₅ Cl ₃ O ₂	G	Polychlorierte Dibenzodioxine	TriCDD
11	41903-57-5	C ₁₂ H ₄ Cl ₄ O ₂	G	Polychlorierte Dibenzodioxine	TCDD
12	36088-22-9	C ₁₂ H ₃ Cl ₅ O ₂	G	Polychlorierte Dibenzodioxine	PeCDD
13	34465-46-8	C ₁₂ H ₂ Cl ₆ O ₂	G	Polychlorierte Dibenzodioxine	HxCDD
14	37871-00-4	C ₁₂ HCl ₇ O ₂	G	Polychlorierte Dibenzodioxine	HpCDD
15	51207-31-9	C ₁₂ H ₄ Cl ₄ O	R	Tetrachlordibenzofuran	2,3,7,8-TCDF
16	57117-41-6	C ₁₂ H ₃ Cl ₅ O	R	Pentachlordibenzofuran	1,2,3,7,8-PeCDF
17	57117-31-4	C ₁₂ H ₃ Cl ₅ O	R	Pentachlordibenzofuran	2,3,4,7,8-PeCDF
18		C ₁₂ H ₂ Cl ₆ O	R	Hexachlordibenzofuran	1,2,3,4,7,8-HxCDF
19	57117-44-9	C ₁₂ H ₂ Cl ₆ O	R	Hexachlordibenzofuran	1,2,3,6,7,8-HxCDF
20	60851-34-5	C ₁₂ H ₂ Cl ₆ O	R	Hexachlordibenzofuran	2,3,4,6,7,8-HxCDF
21	72918-21-9	C ₁₂ H ₂ Cl ₆ O	R	Hexachlordibenzofuran	1,2,3,7,8,9-HxCDF
22	67562-39-4	C ₁₂ HCl ₇ O	R	Heptachlordibenzofuran	1,2,3,4,6,7,8-HpCDF
23	55673-89-7	C ₁₂ HCl ₇ O	R	Heptachlordibenzofuran	1,2,3,4,7,8,9-HpCDF
24	39001-02-0	C ₁₂ Cl ₈ O	R	Octachlordibenzofuran	OCDF
25	42934-53-2	C ₁₂ H ₇ ClO	G	Monochlorierte Dibenzofurane	MoCDF
26	43047-99-0	C ₁₂ H ₆ Cl ₂ O	G	Polychlorierte Dibenzofurane	DiCDF
27	30402-14-3	C ₁₂ H ₅ Cl ₃ O	G	Polychlorierte Dibenzofurane	TriCDF
28	55722-27-5	C ₁₂ H ₄ Cl ₄ O	G	Polychlorierte Dibenzofurane	TeCDF
29	30402-15-4	C ₁₂ H ₃ Cl ₅ O	G	Polychlorierte Dibenzofurane	PeCDF
30	55684-94-1	C ₁₂ H ₂ Cl ₆ O	G	Polychlorierte Dibenzofurane	HxCDF
31	38998-75-3	C ₁₂ HCl ₇ O	G	Polychlorierte Dibenzofurane	HpCDF
32		C ₁₂ H ₄ Br ₄ O ₂	R	Tetrabromdibenzodioxin	2,3,7,8-TBDD
33		C ₁₂ H ₃ Br ₅ O ₂	R	Pentabromdibenzodioxin	1,2,3,7,8-PeBDD
34		C ₁₂ H ₂ Br ₆ O ₂	R	Hexabromdibenzodioxin	1,2,3,6,7,8-HxBDD
35		C ₁₂ H ₂ Br ₆ O ₂	R	Hexabromdibenzodioxin	1,2,3,4,7,8-HxBDD
36		C ₁₂ H ₂ Br ₆ O ₂	R	Hexabromdibenzodioxin	1,2,3,7,8,9-HxBDD
37		C ₁₂ H ₄ Br ₄ O	R	Tetrabromdibenzofuran	2,3,7,8-TeBDF
38		C ₁₂ H ₃ Br ₅ O	R	Pentabromdibenzofuran	2,3,4,7,8-PeBDF
39		C ₁₂ H ₂ Br ₆ O	R	Hexabromdibenzofuran	1,2,3,6,7,8-HxBDF
40	7012-37-5	C ₁₂ H ₇ Cl ₃	R	Trichlorbiphenyl	PCB 28
41	35693-99-3	C ₁₂ H ₆ Cl ₄	R	Tetrachlorbiphenyl	PCB 52
42		C ₁₂ H ₆ Cl ₄	R	Tetrachlorbiphenyl	PCB 60
43		C ₁₂ H ₆ Cl ₄	R	Tetrachlorbiphenyl	PCB 74
44		C ₁₂ H ₆ Cl ₄	R	Tetrachlorbiphenyl	PCB 77
45		C ₁₂ H ₆ Cl ₄	R	Tetrachlorbiphenyl	PCB 81
46	37680-73-2	C ₁₂ H ₅ Cl ₅	R	Pentachlorbiphenyl	PCB 101
47		C ₁₂ H ₅ Cl ₅	R	Pentachlorbiphenyl	PCB 105
48		C ₁₂ H ₅ Cl ₅	R	Pentachlorbiphenyl	PCB 118

Lfd. Nr.	CAS-Nr.	Summenformel	Stoffart	Oberbegriff	Synonym
49		C ₁₂ H ₅ Cl ₅	R	Pentachlorbiphenyl	PCB 126
50	35065-28-2	C ₁₂ H ₄ Cl ₆	R	Hexachlorbiphenyl	PCB 138
51	35065-27-1	C ₁₂ H ₄ Cl ₆	R	Hexachlorbiphenyl	PCB 153
52		C ₁₂ H ₄ Cl ₆	R	Hexachlorbiphenyl	PCB 156
53		C ₁₂ H ₄ Cl ₆	R	Hexachlorbiphenyl	PCB 157
54		C ₁₂ H ₄ Cl ₆	R	Hexachlorbiphenyl	PCB 167
55		C ₁₂ H ₄ Cl ₆	R	Hexachlorbiphenyl	PCB 169
56		C ₁₂ H ₄ Cl ₆	R	Heptachlorbiphenyl	PCB 170
57	28655-71-2	C ₁₂ H ₃ Cl ₇	R	Heptachlorbiphenyl	PCB 180
58		C ₁₂ H ₃ Cl ₇	R	Heptachlorbiphenyl	PCB 189

R = Reinstoff
G = Stoffgruppe